

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

Autor(en): **Visconti**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. LXXV.

Bern, 30. Aug. 1799. (13. Fruct. VII.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Schreiben des Bürgers Visconti, Bevollmächtigten Ministers der Cisalpinischen Republik in Helvetien.

Bern den 11. Fructidor, 7. Jahr.

An den B. Bogos, Minister der auswärtigen Geschäfte.

Bürger Minister!

Ich melde Ihnen, daß Tortona und Alexandrien sich in der Gewalt der Franzosen befinden, daß auch die Citadelle von Alexandrien wieder erobert, und der Feind über den Po hinüber gejagt ist. Die Alpenarmee hat ihr Generalquartier zu Embrin; sie macht außerordentliche Bewegungen. Die Verwaltung von Piemont haben Befehl erhalten, sich wiederum nach ihren Stellen zu verfügen, weil ganz Piemont geräumt ist, mit Ausnahme der einzigen Citadelle von Turin, und einigen hin und wieder zerstreuten östreichischen Compagnien.

Gewiß ist, daß die Alpenarmee mit der Italienischen nur ein Corps formieren wird. Unsere Feinde werden erfahren, daß Nichts die republikanischen Soldaten aufzuhalten vermag, und daß ihre Hoffnungen abermal vereitelt sind.

Es lebe die Republik!

Bern den 28. Aug. 1799.

Gruß und Bruderliebe.

Unterzeichnet: Visconti.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Sekret. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 21. August.

(Fortsetzung.)

Folgender Beschluß wird verlesen: „In Erwägung des 41. Art. der Constitution, hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: dieses Jahr

beim Herbstequinoctium wird der vierte Theil der Mitglieder des Senats austreten.“

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

La Roche verlangt, daß im Senat keine andern als schriftlichen Denunciationen sollen gemacht werden können. — Angenommen.

Großser Rath, 22. August.

Präsident: Von der Flühe.

Herzog v. Eff. im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Der große Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

An den Senat.

Der große Rath, in Berathung der Botschaft des vollziehenden Directoriums vom 20. August und nach Anhörung des Berichts seiner hierüber niedergesetzten Commission, hat, nachdem er die Dringlichkeit erklärt —

In Erwägung, daß es dringend nothwendig seye, dem durch die Feinde der Republik zum Theil verwüsteten Kanton Wallis zu Hülfe zu eilen, und die noch übrig gebliebenen wenigen Hilfsquellen durch zweckmäßige, den Kräften der Republik angemessene Unterstützung zu erhalten.

In Erwägung, daß es unumgänglich nöthig sey, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche die gestörte Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung hergestellt, und fernern Insurrectionen vorgebogen werden kann —

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirectorium ist bezwängt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche es zur Unterstützung des K. Wallis zuträglich erachtet.

2. Das Vollz. Directorium ist ferner bevollmächtigt, alle diejenigen Mittel, die es für zweckdienlich halt, anzuwenden, um die gestörte Ruhe, die Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt in diesem Kanton herzustellen und fernern Insurrectionen vorzubengen.